

Begründung zum Deckblatt Nr. 4, Flur Nr. 99 / 32

Bebauungsplan " E g g e r e r s i e d l u n g "

Gemeinde: Tettenweis

Landkreis: Passau

Vereinfachte Änderung nach Paragraph 13 Baugesetzbuch

1. Anlaß der Änderung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Grenzbebauung der Garage an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Das Wohngebäude schließt mit Firstrichtung Nord - Süd im Westen an die Garage an.

Bei einer vorgesehenen Bebauung mit einer Doppelgarage rückt das Wohnhaus zwangsläufig relativ weit in den westlichen Teil des Grundstücks hinein, wodurch eine wesentliche Fläche des westlichen und von der Himmelrichtung her besser nutzbaren Gartenteils verlorengeht.


Außerdem bleibt durch die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung der Garten nach Norden zur Straße hin offen.

Die vom Bauherrn und Architekten gewünschte Anordnung der Garagen im Nordwesten des Grundstücks dagegen schließt den Innenraum zur Straße hin ab und bewirkt zusammen mit dem Wohnhaus eine nach Südwesten hin ausgerichtete Innenhofsituation.

2. Umfang der B - Änderung

Die Garage wird im Nordwesten des Grundstückes angeordnet. Die Baugrenze wird entsprechend der geänderten Bebauung neu festgelegt.

Tettenweis, den 8.7.1991

  
Alois Kollpaintner

Ingenieur-Büro  
Holzhäuserstr. 41  
8399 Tettenweis  
Telefon: 08534 / 474  
Telefax: 08534 / 329